

Telefon: 0 233-97733
Telefax:

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Projektmanagement
KVR-GL/521
KVR-I/333

Einrichtung von Behindertenparkplätzen an Aufzügen von U-/ S-Bahn in Sendling-Westpark und in Neuhausen-Nymphenburg

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02381 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15537

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 30.07.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, allgemeine Behindertenparkplätze unmittelbar an allen Aufzügen zu U- / S-Bahnhöfen einzurichten und die vorhandenen Behindertenparkplätze zu optimieren.

Insgesamt gibt es im Stadtgebiet derzeit ca. 434 Behindertenstellplätze. Die Praxis des Kreisverwaltungsreferates bei der Einrichtung von Behindertenparkplätzen durch Beschilderung und Markierung ist es, bedarfsgerecht diese Parkplätze einzurichten. Der Bedarf vor Ort ergibt sich in der Regel durch eine konkrete Antragstellung von Behinderten, Initiativen, Verbänden, Bezirksausschüssen, Bürgerversammlungen, usw.

Diese Anträge sind grundsätzlich erforderlich, da dem Kreisverwaltungsreferat keine Kenntnisse vorliegen, wo und in welcher Anzahl tatsächlich Behindertenparkplätze benötigt und dann auch genutzt werden.

Für die Ausweisung und Einrichtung von Behindertenparkplätzen an allen U- und S-Bahnaufgängen wären folgende Arbeitsschritte erforderlich:

Nachdem geeignete Planunterlagen in denen maßgenau die aktuellen baulichen und markierungstechnischen Gegebenheiten eingetragen sind, leider nicht vorhanden sind und auch die im Internet vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Google Maps) nicht den aktuellen Stand vor Ort darstellen und auch nicht vermaßt sind, verbliebe nur die Möglichkeit, über Ortsbesichtigungen an jedem U- und S-Bahnaufgang die Prüfungen durchzuführen. Anschließend sind Planskizzen zu fertigen und das Baureferat mit entsprechenden Umbaumaßnahmen zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass diese Umbaumaßnahmen zum großen Teil zu Einschränkungen des Baumgrabens, der Radwege oder der Gehbahnen führen.

Aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist es deshalb angesichts der knappen Ressourcen zielführender, nur auf konkrete Anträge zu reagieren und aktuell keine pauschale Prüfung vorzunehmen. Bei konkreten Anträgen wird das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit den örtlichen Bezirksausschüssen wie bisher die erforderlichen Maßnahmen für die Einrichtung von allgemeinen Behindertenparkplätzen in die Wege leiten.

Unabhängig von diesen Ausführungen können wir zu den konkret genannten Standorten Folgendes mitteilen:

In der Westendstraße 174 Seite: Hauzenberger Straße werden zwei allgemeine Behindertenparkplätze eingerichtet.

In der Garmischer Straße 223 werden zwei allgemeine Behindertenparkplätze eingerichtet.

Am Partnachplatz 7 Seite: Partnachstraße wird ein allgemeiner Behindertenparkplatz eingerichtet.

In der Zechstraße 10 a Seite: Neuhofener Platz werden zwei allgemeine Behindertenparkplätze eingerichtet.

Die Haltestellenbereiche stehen grundsätzlich nicht für eine Ausweisung als Behindertenparkplätze zur Verfügung. Bushaltestellen können grundsätzlich nicht vom Zugang zu den S- und U-Bahnhöfen entfernt werden. Mit zunehmender Barrierefreiheit auf Buslinien und Haltestellen benutzen auch zahlreiche Gehbehinderte diese Buslinien. Würden die Haltestellen nun von den Bahnhofszugängen weiter weg verlegt werden, würde sich für diese Personengruppe Ihrerseits eine Verschlechterung der Umsteige-situation ergeben.

S-Bahn Harras

Im flachen Bereich befinden sich Bushaltestellen. Auf beiden Seiten der Haltestellen ist der Weg zu den Parkplätzen steil und weit. Daher können die Behindertenparkplätze nicht optimiert werden.

S-Bahn Heimeranplatz

Die nächsten Parkplätze befinden sich in der Ridlerstraße. Aufgrund fehlender Parkplätze in näherer Umgebung können diese Parkplätze nicht optimiert werden.

U-Bahn Partnachplatz

In der Albert-Roßhaupter-Straße 67a bis 69 befinden sich zwei allgemeine Behindertenparkplätze. Gegenüber des Anwesens Am Partnachplatz 7 steht ein allgemeiner Behindertenparkplatz zur Verfügung.

S-Bahnhof Hirschgarten

Im Zusammenhang mit den "Maßnahmen zur Beschleunigung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Buslinienverkehrs", die am 16.10.2018 vom Stadtrat beschlossen worden sind, soll noch in diesem Jahr eine Busspur an der Westseite der Friedenheimer Brücke für den Buslinienverkehr Richtung Süden abmarkiert werden. Das hat zur Folge, dass sämtliche Parkplätze und Haltemöglichkeiten für den Individualverkehr auf der Friedenheimer Brücke entfallen müssen. Der dortige Taxistandplatz muss ebenfalls um ca. 150 m Richtung Norden in die Bucht vor dem Hotel verlegt werden.

Die zum Zugang zum S-Bahnhof nächstgelegenen Parkmöglichkeiten werden sich künftig ca. 150 m von dort entfernt in der Gefällestrecke Richtung Wilhelm-Hale-Straße befinden. Dies ist aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferates kein geeigneter Standort.

S-Bahnhof Donnersbergerbrücke

Die einzige Möglichkeit, an der Ostseite der Donnersbergerbrücke in der Nähe des barrierefreien Zugangs zum S-Bahnhof Kfz abzustellen, besteht in dem auf sechs Fahrzeuglängen ausgelegten Taxistandplatz, der ca. 40 m nördlich des Zugangs zur Liftanlage beginnt. Inwieweit eine Verkürzung des Taxistandplatzes für ein oder zwei Behindertenparkplätze möglich ist, ist mit der Taxi-München eG als Vertreterin des Taxigewerbes abzustimmen. Die entsprechende Änderung des Taxistandplatzes würde dem Entscheidungsrecht des örtlichen Bezirksausschusses unterliegen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02381 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018 wird daher (nicht) entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
An mehreren Örtlichkeiten werden allgemeine Behindertenparkplätze eingerichtet
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02381 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/333

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532